

2004

Ausgegeben Karlsruhe, den 14. Juli 2004

Nr. 38

I n h a l t

Seite

**Studien- und Prüfungsordnung der
Universität Karlsruhe (TH) für den semimedialen
Masterstudiengang Altbauinstandsetzung**

258

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den semimedialen Masterstudiengang Altbauinstandsetzung

vom 5. Juli 2004

Aufgrund von § 48 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 29. Juni 2004 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den semimedialen Masterstudiengang Altbauinstandsetzung an der Fakultät für Architektur beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. Juli 2004 erteilt.

Präambel

Der semimediale Masterstudiengang Altbauinstandsetzung bietet in Verbindung mit anderen Studiengängen an der Universität Karlsruhe ein curriculares Angebot in großer Breite. Ein fachlicher Austausch mit den anderen Studiengängen, Hochschulen und sonstigen Institutionen aus Wissenschaft und Praxis im In- und Ausland besteht.

In der Fernlernphase wird von einem Studienaufwand von ca. 18 Stunden pro Woche ausgegangen. Dies gilt auch für die Abschlussarbeit.

§ 1 Veranstaltende Hochschule

Der interdisziplinäre semimediale Masterstudiengang Altbauinstandsetzung wird von der Universität Karlsruhe, Fakultät für Architektur, ausgerichtet.

§ 2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im zeitlichen Gesamtumfang von 60 SWS und 90 ECTS (Creditpoints) zuzüglich einer 17-wöchigen Masterarbeit.

§ 3 Studienablauf

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester. Das erste Semester findet als Präsenzsemester in Karlsruhe statt, über ein weiteres Jahr erstreckt sich eine mediale Fernstudienphase mit Präsenztagen in Karlsruhe. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen und Praktika sowie durch Exkursionen vermittelt.

(2) Studienleistungen im Umfang von 80 ECTS sind Pflichtveranstaltungen. Studienleistungen im Umfang von 10 ECTS werden als Wahlfächer angeboten. Ein Fernbleiben von den Pflicht- bzw. den belegten Wahlfachveranstaltungen ist nur bei Vorliegen von triftigen Gründen zulässig. Hierüber entscheidet die bzw. der jeweilige Veranstaltungsleiterin bzw. Veranstaltungsleiter, der bzw. dem die Gründe für das Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen sind. Trotz Anerkennung der Gründe für das Fernbleiben dürfen nicht mehr als ein Drittel der Pflichtveranstaltungen versäumt werden.

§ 4 Ziele des semimedialen Masterstudienganges

(1) Der semimediale Masterstudiengang bereitet auf die Tätigkeit in der Altbauinstandsetzung und in Aufgabenfeldern, die mit der Altbauinstandsetzung in Beziehung stehen, vor. Die Absolventinnen und Absolventen sollen nach Abschluss des Studiums in der Lage sein, ein architektonisches Konzept in seinen funktionalen, formalen und bautechnischen Aspekten sowie den wirtschaftlichen und ökologischen Folgen nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten und in die Praxis umzusetzen.

Dabei wird besonders auf die Tätigkeit

- in Architektur- und Ingenieurbüros
- in der Bauwirtschaft
- im Baubetrieb
- in Denkmalpflege-Institutionen und
- in der Öffentlichkeitsarbeit

eingegangen.

(2) Im Verlauf des semimedialen Masterstudiums werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf folgenden Gebieten vermittelt:

- Bauwirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge (Ressourcen, Entsorgung)
- Bauwerkserkundung (Funktion, Form, Material, Bautechnik)
- Bauwerksbewertung (Zeugniswert, künstlerischer Wert)
- Zustandsbewertung (Tragstruktur, Raum- und Erschließungsstruktur, Konstruktion, Materialien)
- Konzeptioneller Umgang mit der Altbausubstanz, Entwicklung architektonischer Konzepte
- Instandhaltungs- und Instandsetzungstechniken
- Baurecht (Vorschriften, Gewährleistung)
- Bauablauf (Planung, Ausführung)
- Kostenermittlung

§ 5 Akademischer Grad

(1) Die Universität Karlsruhe verleiht auf Grund akademischer Prüfungen den akademischen Grad eines „Master of Engineering – Building Restoration (M. Eng.)“

(2) Mit dem Erwerb des akademischen Grades des Master of Engineering – Building Restoration (M. Eng.) erbringen die erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer am semimedialen Masterstudiengang Altbauinstandsetzung den Nachweis, dass sie mit den wissenschaftlichen Arbeitsmethoden aus dem Lehr- und Forschungsbereich der Altbauinstandsetzung vertraut sind.

§ 6 Studieninhalte

(1) Das Erkunden, Bewerten, Planen und Bauen, um das es bei der Altbauinstandsetzung geht, lässt sich nicht auf die technisch-konstruktiven, funktionalen und gestalterischen Fragen beschränken, sondern hat auch die historisch-kulturellen, wirtschaftlichen, umweltrelevanten und rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

(2) Inhalte des modular aufgebauten semimedialen Masterstudienganges sind:

- Einführung in den Studiengang
- Geschichtsspuren
- Ressource Altbau
- Ausgewählte Gebiete

Modul 2 Erkundung des Bestandes

- Informationen über das Bauwerk
- Bauwerkserfassung
- Nachhaltigkeit
- Ausgewählte Gebiete

Modul 3 Umgang mit dem Bestand

- Konzepte
- Eingreifende Maßnahmen
- Durchführung der Maßnahmen
- Ausgewählte Gebiete

Modul 4 Bautechnische Erkundung

- Bauklima
- Baumaterialien
- Bau-/Tragkonstruktion
- Ausgewählte Gebiete

Modul 5 Planen im Altbau

- Altbau-Konzepte
- Weiterbau
Umbau
- Ausgewählte Gebiete

Modul 6 Ausführung

- Technischer Ausbau
- Bauökonomie
- Baubetrieb
- Ausgewählte Gebiete

§ 7 Studienleitung

Eine Professorin bzw. ein Professor nimmt als Studienleiterin bzw. Studienleiter im Rahmen der Gesamtverantwortung der Dekanin bzw. des Dekans die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben im semimedialen Masterstudiengang Altbauinstandsetzung wahr. Sie bzw. er wird durch den Fakultätsrat bestimmt.

§ 8 Studienberatung

Die Studienberatung in allgemeinen, den semimedialen Masterstudiengang betreffende Fragen erfolgt durch die Studienleiterin bzw. den Studienleiter. Die Studienberatung in fachspezifischen

Fragen obliegt der Kursleiterin bzw. dem Kursleiter, die bzw. der Mitglied der Fakultät ist und vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt wird.

§ 9 Prüfung

(1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen bzw. Kandidaten gründliche Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse einzusetzen.

(2) Die Prüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen sowie einer Masterarbeit und einer Abschlussprüfung.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus sechs Mitgliedern besteht: drei Professorinnen und Professoren, von denen ein Professor oder eine Professorin für das Entwerfen verantwortlich ist, zwei Mitgliedern des wissenschaftlichen Dienstes der Universität Karlsruhe sowie einem/einer Studierendenvertreter/in der Fachrichtung Architektur mit beratender Stimme. Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter ist Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die bzw. der Vorsitzende und ihr bzw. sein Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Professorinnen und Professoren werden auf Vorschlag der Studienleiterin bzw. des Studienleiters bestellt, das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter sowie die Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes und deren Stellvertreter auf Vorschlag der studentischen Mitglieder bzw. der Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes des Fakultätsrates.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet in Zweifelsfällen. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung des semi-medialen Masterstudienganges. Der Prüfungsausschuss stellt die Gesamtnote aus den studienbegleitenden Fachprüfungen sowie der Masterarbeit und der Abschlussprüfung gemäß § 18 fest.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

(1) Als Prüfende und Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren und Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. -dozenten bestellt, die für das zu prüfende Fach zuständig sind. Das Gleiche gilt für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter, denen gemäß § 50 Abs. 4 Satz 3 Universitätsgesetz von der Fakultät die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Darüber hinaus können Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben als Prüfende oder Beisitzende bestellt werden, wenn sie in dem zu prüfenden Fach vor der Prüfung Lehrveranstal-

tungen abgehalten haben und wenn für das zu prüfende Fach keine Professorin bzw. kein Professor oder Hochschul-/Privatdozentin bzw. -dozent zur Verfügung steht.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden und die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gemacht werden.

(3) § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an einer deutschen Hochschule oder einer baden-württembergischen Berufsakademie werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des semimedialen Masterstudiengangs Altbauinstandsetzung an der Universität Karlsruhe entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches der HRG erbracht werden, sind die Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für Versäumnis, Rücktritt oder Fristüberschreitung geltend gemachten Gründe müssen von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dem Prüfenden unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird vom Prüfenden ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch den Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidung des Prüfenden über Versäumnis, Rücktritt, Fristüberschreitung, Täuschung oder Ordnungsverstoß vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dabei ist ihr bzw. ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Nachweis der Immatrikulation im semimedialen Masterstudiengang Altbauinstandsetzung an der Universität Karlsruhe.
- b) Nachweis der Qualifikation gemäß § 2 der Zulassungssatzung für den semimedialen Masterstudiengang Altbauinstandsetzung.
- c) Nachweis der ordnungsgemäßen Teilnahme an den Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika und Blockveranstaltungen sowie Exkursionen des semimedialen Masterstudienganges Altbauinstandsetzung im Sinne von § 3 Abs. 2.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 15 Studienbegleitende Fachprüfungen

(1) Studienbegleitend werden insgesamt gleichgewichtige Prüfungen in Modulen abgelegt.

	Anzahl der Prüfungen
– Modul 1 Das Bauwerk in der Zeit	2
– Modul 2 Erkundung des Bestandes	3
– Modul 3 Umgang mit dem Bestand	3
– Modul 4 Bautechnische Erkundung	3
– Modul 5 Planen im Altbau	3
– Modul 6 Ausführung	3

Die Prüfungsgegenstände der jeweiligen Module ergeben sich aus den in § 6 Abs. 2 genannten Studieninhalten.

(2) Die Prüfungen finden schriftlich und/oder zeichnerisch und/oder mündlich statt. Zu Beginn des Semesters wird Art und Umfang der Prüfung i.d.R. von der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Mündliche Prüfungen sollen je Kandidatin bzw. Kandidat und Fach in der Regel 20 Minuten dauern. Sie sollen als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wesentliche Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Schriftliche und zeichnerische Prüfungsleistungen können auch als Gruppenarbeit erbracht werden. Der zu bewertende Beitrag des einzelnen muss deutlich erkennbar sein. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. Die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) kann nur nach zusätzlicher mündlicher Prüfung erteilt werden.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll entsprechend den Zielen des semimedialen Masterstudienganges zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein architektonisches Konzept in seinen funktionalen, formalen und bautechnischen Aspekten sowie den wirtschaftlichen und ökologischen Folgen nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird erst ausgegeben, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind. Gruppenarbeit kann zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleis-

tung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des Kandidaten aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich erkennbar und bewertbar ist.

(3) Die Masterarbeit soll in deutscher Sprache abgefasst sein, Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten zulassen.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt 17 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Masterarbeit ist nach Ablauf der Bearbeitungszeit fristgemäß der Studien- und Kursleitung vorzulegen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu erklären, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen Anteil – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit wird von mindestens vier, in der Regel von fünf Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer bewertet selbstständig einen Abschnitt des architektonischen Konzepts der Masterarbeit. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der fünf Einzelnoten. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach 6 Wochen abzuschließen.

(8) Wird die Masterarbeit mit der Gesamtnote „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder nicht fristgerecht abgegeben, so kann diese auf Antrag einmal wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Ende der Abgabefrist der ersten Masterarbeit zu stellen. Wird diese Frist versäumt oder auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet bzw. nicht fristgerecht abgeliefert, so ist die Masterprüfung nicht bestanden.

§ 17 Abschlussprüfung

(1) In der Abschlussprüfung von maximal 60-minütiger Dauer hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Ergebnisse ihrer bzw. seiner Abschlussarbeit durch einen etwa 30-minütigen Vortrag vorzustellen und zu erläutern und sich anschließend den Fragen der Prüferinnen bzw. Prüfer zu stellen. Der Vortrag ist hochschulöffentlich. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(2) Die Abschlussprüfung wird von den Prüferinnen bzw. Prüfern der Masterarbeit bewertet.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen

nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erhöht oder gemindert werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Aus mehreren Einzelleistungen zu mittelnde Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(2) In die Gesamtnote gehen die Ergebnisse der studienbegleitenden Fachprüfungen zu 70 %, die der Masterarbeit zu 20 % und die der Abschlussprüfung zu 10 % ein.

(3) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde. Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn in allen Einzelprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.

(2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Gesamtprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Abschlussprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, und zwar spätestens innerhalb des darauffolgenden Semesters. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, sofern der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht aus besonderen Gründen eine Nachfrist gewährt wird.

(2) Ein Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann nur für alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen gemeinsam gestellt werden.

§ 21 Zeugnis

(1) Nach bestandener Abschlussprüfung wird innerhalb von 12 Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der studienbegleitenden Fachprüfungen, die der Masterarbeit und der Abschlussprüfung, die Gesamtnote, das Thema der Masterarbeit sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer.

(2) Das Zeugnis wird von der Studienleiterin bzw. vom Studienleiter und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum der Abschlussprüfung.

§ 22 Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Masterurkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet wird. Die Masterurkunde trägt das Datum der Abschlussprüfung. Sie wird von der Rektorin bzw. vom Rektor und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine einbehaltenen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Beurteilungen der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungsleistung bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) und die Abschlussprüfung als nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Zugleich tritt die Studien- und die Prüfungsordnung für den postgradualen Masterstudiengang Altbauinstandsetzung vom 23. Juli 2003 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe vom 21. August 2003, S. 21) außer Kraft.

Karlsruhe, den 5. Juli 2004

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)